

Gesellschaft für Logische Programmierung (GLP)

Satzung
Errichtet am 8. 10. 1991

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Logische Programmierung" (GLP). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt, eine Assimilation in die Gesellschaft für Informatik e.V. oder eine gemeinnützigen Gesellschaft, in der der Zweck und die Aufgaben der Gesellschaft für Logische Programmierung erfüllt werden können, entspricht jedoch dem Anliegen der GLP und wird angestrebt.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Logischen Programmierung und Inferenz in Forschung, Wissenschaft und Bildung und will als eine nationale Gesellschaft im Sinne der internationalen "Association for Logic Programming" (ALP) wirken.

2.2 Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- Förderung des Erkenntnisgewinns auf dem Gebiet der Logischen Programmierung und Inferenz,
- Kooperation mit anderen Forschungsvereinigungen und wissenschaftlichen Instituten,
- Förderung der Verbreitung der Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Logischen Programmierung und Inferenz,
- Konzipierung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- Förderung bzw. Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Gewinnung, Sammlung und Verteilung von Fachinformationen,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Rolle, Bedeutung und Anwendung der Forschung auf dem Fachgebiet,
- Vertretung des Fachgebietes in nationalen und internationalen Gremien.

2.3 Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Gesellschaft ihrerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 und strebt die Berechtigung, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke (Anlage 7 zu Abschnitt 111 EStR) ausstellen zu dürfen, an.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatzungen sind zulässig.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- natürliche Personen, die sich für Logische Programmierung und Inferenz interessieren,
- juristische Personen (Firmen, Körperschaften, wissenschaftliche Institute) unter Nennung eines Vertreters, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen oder fördern,

4.2 Es gibt folgende Klassen von Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten
- fördernde Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten außer dem Stimmrecht,
- Schüler und Studenten mit allen Rechten und Pflichten,
- Ehrenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten außer dem Stimmrecht und der Pflicht des Mitgliedsbeitrages.

4.3 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung besteht das Recht auf Einspruch, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt; er ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muß drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden,
- durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen,

- automatisch, wenn der Beitrag nicht fristgemäß gezahlt wird. Wird der Beitrag nachgezahlt, wird die Mitgliedschaft ununterbrochen fortgeführt. Ein Anspruch auf zwischenzeitlich verstrichene Rechte und Pflichten besteht jedoch nicht,
- durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Interessen, der Satzung bzw. den Beschlüssen der Gesellschaft zuwiderhandelt.

5. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Seine Höhe wird durch in Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand ausgearbeitet und der Mitgliederversammlung zur Diskussion und zum Beschluß vorgelegt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Zur Nutzung der Möglichkeiten der internationalen Association for Logic Programming (ALP) wird eine vertragliche Beziehung zur ALP angestrebt.

6.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6.3 Alle Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht.

6.4 Alle Mitglieder erhalten kostenlos das "Newsletter of the Association for Logic Programming".

6.5 Alle Mitglieder können der Satzung der Gesellschaft entsprechendes Informationsmaterial, das mit der Versendung des "Newsletter of the Association of Logic Programming" verbreitet werden soll, einreichen.

6.6 Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand einzureichen,

6.7 Alle ordentlichen besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung des Vorstandes und das Stimmrecht bei Beschlüssen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung.

6.8 Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, zahlt einen Jahresbeitrag.

6.9 Die Mitglieder geben dem Vorstand ihre postalische und elektronische Anschriften bekannt.

7. Organe der Gesellschaft

7.1 Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Fachbeirat,
- der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu ihren Obliegenheiten gehören:

- die Wahl des Vorstandes und des Fachbeirates,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Fachbeirates,
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das Folgejahr,
- Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
- Abstimmung über Satzungsänderungen,
- Bestätigung oder Revision des Ausschlußes von Mitgliedern im Einspruchsverfahren.

8.2 Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den 1.Vorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit oder seiner schriftlichen Bitte um Vertretung, durch ein anderes Vorstandsmitglied.

8.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder elektronisch unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens zwei Monate vor dem Termin.

8.4 Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder einen entsprechenden Antrag, brieflich oder elektronisch, unter Angabe der des Zwecks und der Gründe (Tagesordnungspunkte) gestellt hat. Die vorgeschlagenene Tagesordnungspunkte sind in der Mitgliederversammlung zu beraten.

8.5 Eine Mitgliedsversammlung soll normalerweise im Zusammenhang mit einer Workshop oder einer Konferenz in Deutschland, in der das Fach-gebiet eine Rolle spielt, durchgeführt werden (physische Mitgliederversammlung). Ist das nicht möglich oder sinnvoll, wird eine kommunikative Mitgliederversammlung durchgeführt, in der die Darstellung und Behandlung der Tagesordnungspunkte, Informationsaustausch, Abstimmungen und Wahlen schriftlich (brieflich oder elektronisch) erfolgen. Einladungen nach 8.3 oder Anträge nach 8.4 können die Art der Mitgliederversammlung festlegen, ansonsten ist auch eine ergänzende Durchführung nach vorheriger Ankündigung möglich.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der sich an der Versammlung beteiligenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt alle Beschlüsse, außer Beschlüsse zur Veränderung der Tagesordnung, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft, mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.

8.7 über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zuschickung zu den Mitgliedern brieflich oder elektronisch Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruches ist das Protokoll durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlußfassung vorzulegen.

9. Fachbeirat

9.1 Der Fachbeirat unterstützt die Arbeit der Gesellschaft. Er gibt Stellungnahmen zu Beschlüssen des Vorstandes und Empfehlungen ab.

9.2 Nicht der Gesellschaft angehörende Mitglieder des Fachbeirates haben nicht die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der GLP.

9.3 Alle Mitglieder des Fachbeirates können an Mitgliedsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

9.4 Der Fachbeirat wählt seinen Sprecher.

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

10.2 Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

10.3 Die Arten der Vorstandssitzung sind analog zu den Arten der Mitgliederversammlungen (8.5). Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Versammlung beteiligen.

10.4 Zu Beschlüssen des Vorstandes wird eine Stellungnahme (brieflich oder elektronisch) des Fachbeirates angefordert.

10.5 Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

11. Finanzen

Die Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft, insbesondere die Beschaffung der ALP-Newsletter, Versand- und Verwaltungskosten und Fördermaßnahmen, werden aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- weiteren Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren
- Erträgen aus der Anlage des Vermögens der Gesellschaft
- Teilnehmergebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Gesellschaft
- öffentlichen und sonstigen Zuschüssen finanziert.

12. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

13. Auflösung der Gesellschaft

13.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit einer kommunikativen Mitgliederversammlung (8.5) nach einem entsprechenden Zweidrittel-Mehrheits-Beschluß des Vorstandes beschlossen werden.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Gesellschaft für Informatik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gebietes der Logischen Programmierung und Inferenz zu verwenden hat, oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Logischen Programmierung und Inferenz.

14. Schlußbestimmung

Die Gesellschaft wurde mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 8. Oktober 1991 gegründet.